



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Investitionsbank
des Landes
Brandenburg



ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Stadt Eberswalde
Bürgermeister
Herr Götz Herrmann
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

Förderbereich Infrastruktur

Mareen Dunkel
Telefon: 0331 660-1309
Telefax: 0331 660-61309
Mareen.Dunkel@ilb.de

Potsdam, 18. Dezember 2024

Zuwendungsbescheid

Nachhaltige Stadtentwicklung (NaS) 2023

Antragsnummer: 80268501
Vorhaben: Erhaltung und Weiterentwicklung Kulturerbe - Projekt "Kupferfertighaus"
in 16227 Eberswalde, Altenhofer Straße

Sehr geehrter Herr Herrmann,

auf Ihren Antrag mit ILB-Eingangsdatum vom 25.10.2023 bewilligen wir Ihnen eine zweckgebundene
Zuwendung

in Höhe von 294.176,20 EUR

(i. W.: Zweihundertvierundneunzigtausendeinhundertsechundsiebzig Euro und zwanzig
Cent)

Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums
für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Stadtentwicklung (NaS) in der Fassung vom
14.08.2023 und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie der
dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind auch die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zu-
wendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und
EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER
finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21)".

Diese Förderung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofi-
nanziert.

Die zweckgebundene Zuwendung wird finanziert:

Zuschuss EU

294.176,20 EUR

Die Auszahlung der Mittel muss im Zeitraum vom 18.12.2024 bis 31.12.2027 (Bewilligungszeitraum)
erfolgen. Die Abruffrist gemäß Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Zuwendungszweck

Die Zuwendung dient der Finanzierung des Vorhabens Erhaltung und Weiterentwicklung Kulturerbe Projekt "Kupferfertighaus" in 16227 Eberswalde, Altenhofer Straße.

Das Vorhaben ist zwischen dem 18.12.2024 und 31.12.2026 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich jeder Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Ausgenommen hiervon sind bei Bauvorhaben die Ausgaben für Planung (Leistungsphasen 1 - 6 HOAI), Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Es sind jedoch nur Ausgaben zuwendungsfähig, die frühestens ab dem 01.01.2021 bezahlt wurden.

Ein Vorhaben ist abgeschlossen, wenn die von ihm umfassten Waren und Leistungen vollständig geliefert bzw. erbracht wurden und entsprechend dem Zuwendungszweck genutzt werden können.

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Zuwendungszweck zu nutzen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet

– bei baulichen Investitionen 15 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraums.

Bei einer Kombination mit Mitteln aus der nationalen Städtebauförderung bleiben die dort geltenden Zweckbindungsfristen unberührt.

Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss beträgt 294.176,20 EUR. Die maximale Höhe des Zuschusses ist auf den im Zuwendungsbescheid genannten Betrag begrenzt. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 490.293,68 EUR beträgt der Fördersatz 60,00 %. Der Fördersatz wird nachrichtlich angegeben. Maßgeblich ist das Verhältnis des Zuwendungsbetrags zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.